



**BÜRGER-
GENOSSENSCHAFT
BALZERS**

Reglement betreffend grundbücherliche Belastungen

Balzers, 26. August 2020

Gemäss Art. 9 und 10 des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften sowie gestützt auf die Statuten der Bürgergenossenschaft Balzers wird das nachstehende Reglement betreffend die grundbücherliche Belastung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen sowie Verpachtungen, welche mehr als zehn Jahre dauern, erlassen:

Art. 1

Zweck

1. Dieses Reglement regelt das Vorgehen, die Zuständigkeit und die Entlastung des Vorstandes bei der Vorbereitung und Durchführung von grundbücherlichen Belastungen von Liegenschaften im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften.
2. Das Reglement wird im Bewusstsein erlassen, dass es sich insbesondere bei Dienstbarkeiten wie Bau- und Wegrechten öfters um Angelegenheiten handelt, welche von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, aber von grosser Dringlichkeit sein können.

Art. 2

Abschluss unter Vorbehalt

1. Der Vorstand ist ermächtigt, grundbücherliche Belastungen, wie insbesondere Fuss- und Fahrwegrechte, Näherbaurechte, Durchleitungsrechte und Ähnliches, grundsätzlich zu genehmigen und die entsprechenden Vereinbarungen abzuschliessen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind diese Vereinbarungen aber unter den formalen Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der Genossenschaftsversammlung zu stellen. Somit wird implizit eine Widerrufsklausel vereinbart.
2. Die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung kann durch nachträgliche Genehmigung anlässlich der nächsten ordentlichen Versammlung eingeholt werden.
3. Im Rahmen der Traktandierung wird der Vorstand für die Genossenschaftsversammlung in einer Liste zusammenfassen, welche Liegenschaft jeweils betroffen ist und um welche Art von Rechten (Wegrecht, Durchleitungsrecht etc.) es geht.
4. Die Unterlagen und Verträge liegen vorgängig der Genossenschaftsversammlung zur Einsicht auf. Der Vorstand kann Teile der Unterlagen aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes schwärzen oder sperren, solange dies nicht das Verständnis des Vorganges verunmöglicht.

Art. 3
Rückabwicklung

1. Sofern die Genossenschaftsversammlung die nachträgliche Genehmigung versagt, wird der Vorstand die Rückabwicklung der entsprechenden Vereinbarungen vornehmen.
2. In die entsprechenden Vereinbarungen ist daher folgender Passus aufzunehmen:

«Diese Vereinbarung ist insofern bedingt, als die nachträgliche Zustimmung der Genossenschaftsversammlung erfolgen muss. Erfolgt diese nicht, so wird die Vereinbarung rückabgewickelt.»

3. Die Kostentragung der Rückabwicklung durch die Vertragsparteien wird im Vertrag explizit definiert.

Art. 4
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Genossenschaftsversammlung am gleichen Tage in Kraft.

Genehmigt durch die Genossenschaftsversammlung der Bürgergenossenschaft Balzers am 26. August 2020.



Silvio Wille
Vorsitzender



Arthur Büchel
Vorsitzender-Stellvertreter